



# Deckungsübersicht: MAN TruckProtect<sup>1</sup>

Sachen	Versichert	Nicht versichert
<b>Versicherungsumfang</b>		
Objekte, die im fabrikneuen Zustand von MAN als Hersteller geliefert und über MFS AT finanziert werden, d.h. fahrbare oder transportable Geräte, wie Lkw ab 7,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht, Lkw-Anhänger, Sattelzugmaschinen, Auflieger und in Verbindung mit diesen und nur sofern bei der Bildung der Versicherungssumme einbezogen, auch Zusatzgeräte, Zusatzteile, Auf- und Anbauten, Wechselbrücken, Sonderaufbauten wie z.B. Ladekrane, Silos.	✓	
Autokrane, Wasser- und Luftfahrzeuge, schwimmende Geräte; Hilfs- und Betriebsstoffe (Brennstoffe, Chemikalien, Öle etc.), Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel		✓
<b>Auf Erstes Risiko sind jeweils bis 10.000 Euro versichert:</b>		
Datenversicherung (Klausel TK 3911)	✓	
Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten	✓	
Bergungskosten	✓	
Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich	✓	
Bewegungs- und Schutzkosten	✓	
Gefahren / Schäden	Versichert	Nicht versichert
<b>Unvorhergesehen eintretende Schäden an versicherten Sachen, wie z.B. durch</b>		
Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit <sup>2</sup>	✓	
Konstruktions-, Material- und Ausführungsfehler <sup>2</sup>	✓	
Versagen von Meß-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen <sup>2</sup>	✓	
Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel <sup>2</sup>	✓	
Kurzschluß, Überstrom oder Überspannung <sup>2</sup>	✓	
Brand, Blitzschlag oder Explosion	✓	
Naturgewalten (Erdbeben, Hochwasser Überschwemmung, Sturm, Eisgang, Frost etc.)	✓	
Transporte inkl. Seetransporte – diese jedoch mit Sublimit* und nur innerhalb des Versicherungsortes – wie folgt während der Dauer von Fährtransporten <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Untergang der Fähre</li> <li>■ Wassereintrich in die Fähre</li> </ul>	✓	
Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub	✓	
Innere Unruhen (Klausel TK 3236)	✓	
Innere Betriebsschäden ab Erstzulassung bzw. ab Erstinbetriebnahme des versicherten Fahrzeugs / des versicherten Objekts innerhalb der ersten zwei Betriebsjahre	✓	
Brems-, Bruch- und Verwindungsschäden, Vorsatz Dritter während der gesamten Versicherungsdauer	✓	
Tunnelarbeiten oder Arbeiten unter Tage <sup>2</sup>	✓	
Versaufen oder Verschlammen infolge der besonderen Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen <sup>2</sup>	✓	
Vermietung / Verleih an Dritte		Auf Antrag gegen Prämienzuschlag versicherbar
Vermietung / Verleih an Privatpersonen oder gewerbliche Unternehmen ausserhalb des EWR		Nicht versicherbar
<b>Schäden durch</b>		
Kriegsereignisse jeder Art		✓
Schäden durch Terrorakte		✓
Kernenergie		✓
Vorsatz des Versicherungsnehmers / Mitversicherten		✓
grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers / Mitversicherten**		✓
Mängel, die zu Versicherungsbeginn bereits vorhanden waren		✓
dauernde Einflüsse des Betriebes		✓

**Umfang der Entschädigung**

Bei einem Teilschaden werden die notwendigen Wiederherstellungskosten ersetzt, abzüglich des Wertes des Altmaterials. Es erfolgt kein Abzug „neu für alt“, außer bei Werkzeugen, Transportbändern, Kabeln, Seilen, Raupen etc., sowie bei Verbrennungsmotoren, Akkumulatorenbatterien und Röhren. Bei einem Totalschaden wird der Zeitwert (innerhalb der ersten 24 Monate ab Erstinbetriebnahme/Erstzulassung der versicherten Sache der Neuwert, vorausgesetzt es wird eine Sache gleicher Art und Güte wiederbeschafft) ersetzt, abzüglich Rest- bzw. Schrottwert. Die Entschädigung wird um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

**Versicherungssumme**

Jeweiliger Händlerverkaufspreis der zu versichernden Sache im Neuzustand zzgl. Bezugskosten wie z.B. Fracht, Montage und Zölle.

**Versicherungsort (Fahrgebiet)**

Als Geltungsbereich (Versicherungsort/Fahrgebiet) gelten Europa inkl. des asiatischen Teils der Türkei und des asiatischen Teils Russlands sowie nachstehend genannte Länder vereinbart: Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Kirgistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind jedoch alle Gebiete/Länder, die vom deutschen oder österreichischen auswärtigen Amt als „Kriegs-, Bürgerkriegs-, Kriesen- oder Katastrophengebiete“ benannt sind/werden.

**Bedingungen**

Es gelten die allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kasko-Versicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG 2008), die genannten Klauseln, sowie zusätzlich geschriebene besondere Vereinbarungen. Diese können Sie auf der Webseite der MAN Financial Services herunterladen: [www.man.at/fs](http://www.man.at/fs).

**Kurzinformation**

Gültigkeit haben ausschließlich die jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen.

<sup>1</sup>) MAN TruckProtect ist eine Maschinenversicherung, vermittelt durch den Volkswagen-Versicherungsdienst Österreich. Risikoträger ist die AXA Versicherung AG.  
<sup>2</sup>) Innere Betriebsschäden, verursacht durch diese Gefahren/Fehler (oder Umstände), gelten innerhalb der ersten zwei Betriebsjahre ab Erstzulassung bzw. ab Erstinbetriebnahme des versicherten Objekts als versichert. Unfallschäden, die durch diese Gefahren/Fehler (oder Umstände) verursacht werden, gelten für die gesamte Versicherungsdauer als versichert.  
 \* Max. 200.000 EUR je Mitversichertem und je Versicherungsfall, insgesamt jedoch maximal 1. Mio. EUR je betroffene(s) See/Gewässer innerhalb eines Zeitraums von 1 Woche  
 \*\* Bei grober Fahrlässigkeit wird eine Kürzung der Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis vorgenommen